
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Reitclub am Olympiapark**. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt nach der Eintragung den Zusatz "e.V." Sitz des Vereins ist Berlin.
2. Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Zweckverwirklichung und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung des Sports.
 2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Die Förderung, Pflege und Ausübung des Reit-, Fahr- und Voltigiersports in folgenden Bereichen:
 - Leistungssport
 - Breitensport
 - Förderung der Jugendarbeit und des Schulsports
 - Förderung des therapeutischen Reitens/des Behindertenreitens/des Gesundheitssports
 - Förderung der Pferdehaltung aktiver Vereinsmitglieder zur Durchführung des Leistungssports
 - Förderung der Pferdehaltung vereinseigener Pferde zur Durchführung des Breitensports in den zuvor genannten Bereichen
 - b) Der Verwirklichung dienen insbesondere auch die Unterhaltung eines regelmäßigen Trainingsbetriebes und die Durchführung von Lehrveranstaltungen, Wettkämpfen, von Turnierveranstaltungen in Berlin als Turnierveranstalter oder als Beteiligter in Turniergemeinschaften,
 - c) Die Förderung der Pferdehaltung für aktive Vereinsmitglieder zur Durchführung des Leistungs- und Breitensports,
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten, Bevölkerungsgruppen und Glaubenszugehörigkeiten gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
-

Satzung des Reitclubs am Olympiapark e.V.

7. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
8. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets auch außerhalb von reitsportlichen Veranstaltungen die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und fachgerecht unterzubringen,
 - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c) die Grundsätze fachgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, zum Beispiel zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
9. Die Mitglieder anerkennen die Regelungen der Leistungsprüfungsordnung der "Deutschen Reiterlichen Vereinigung" (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung sowie "Die Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes" (FN). Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd unter Beachtung von § 6 der Vereinssatzung geahndet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören, welche die Zwecke des Vereins unterstützt.
 2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
 3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
 4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
-

Satzung des Reitclubs am Olympiapark e.V.

5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein gegenüber ihre aktuelle Adresse und andere Kontaktdaten (z.B. Telefon/Telefaxnummer/email-Adresse anzugeben bzw. die Adressenänderungen unverzüglich mitzuteilen. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern, insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname, Anschrift, Kontaktdaten (siehe oben) sowie vereinsbezogene Daten (z. B. Datum des Eintritts, Ehrungen). Diese Daten werden mithilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich für vereinsbezogene Zwecke genutzt.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sollten an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und wirken an der Organisation und Durchführung mit. Gleichermaßen sollten sich die Mitglieder an der Pflege und Unterhaltung der Vereinseinrichtungen (Stallungen, Trainingsplätze, Reithallen etc.) beteiligen.
2. Alle Mitglieder verpflichten sich, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder verpflichten sich zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Fairness.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Vereinsbeiträge und personenbezogenen Aufwandsentschädigungen verpflichtet. Die Beiträge und die Aufwandsentschädigungen werden durch den Vorstand festgesetzt, der dazu eine Beitragsordnung/ Aufwandsentschädigungsregelung beschließt. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu diesem Zweck ist zulässig. Die Zahlungen sind grundsätzlich im Wege des Einziehungsverfahrens oder per Überweisung zu entrichten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, sollen jedoch durch den Vorstand ersucht werden, freiwillig Beiträge zu leisten.
4. Eine Staffelung der Beitragssätze ist zulässig.
5. Zur Durchführung der Vereinszwecke (§ 2) sollen die Vereinsmitglieder bei besonderen Anlässen zur tätigen Mithilfe herangezogen werden zwecks Vermeidung kostenträchtiger Verpflichtung von Fremdpersonen. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, statt eines persönlichen Arbeitseinsatzes eine Kompensationszahlung zu leisten, mittels derer Fremdpersonal entlohnt werden kann. Durch den Vorstand sind der Bedarfsfall und Kompensationszahlungen rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 6 Maßnahmen bei Satzungsverstößen

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen aufgrund folgender Themen beschlossen werden:
 - a) Erhebliche Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung. In der letzten Mahnung ist auf die mögliche Maßnahme hinzuweisen,
 - c) Vereinsschädigendes Verhalten, schwerer Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportliches Verhalten
 - d) Unehrenhafte Handlungen
 - e) Schwerwiegender Verstoß gegen das Verbot von Gewalt
2. Maßnahmen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen § 6.1. ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 30 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Beirat

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung von Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - f) Genehmigung der Berichte und der Wirtschaftspläne
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 6.3)
 - j) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 13
 - k) Auflösung des Vereins
 2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
 3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung per Post oder per Telefax. Mitglieder, die eine EMail-Adresse beim Verein hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
 4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
 5. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung.
 6. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung auf Antrag eine öffentliche Abstimmung beschließt, ist entsprechend zu verfahren. Blockwahlen sind auf Antrag eines von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiters und aufgrund eines einfachen Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung zulässig.
 7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3a)
 - b) vom Vorstand
 8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
-

Satzung des Reitclubs am Olympiapark e.V.

9. Anträge müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
10. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Präsidiums oder ein durch das Präsidium bestimmtes Vereinsmitglied geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von einem Mitglied des Präsidiums und einem Ressortvorstand zu unterzeichnen sind.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand gliedert sich in das Präsidium und den Ressortvorstand. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Mitgliederversammlung wählt:

a) Zum Präsidium:

Den Vereinspräsidenten

Den Vizepräsidenten

b) Zum Ressortvorstand:

Den Vorstand Leistungssport und Veranstaltungen

Den Vorstand Breitensport

Den Vorstand Finanzen

2. Das Präsidium berät und kontrolliert den Ressortvorstand und berichtet der Mitgliederversammlung.
3. Die Ressortvorstände führen die Geschäfte des Vereins in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich und haben den Betriebsleiter zu unterstützen (§ 9 Abs. 4 und § 10). Der Ressortvorstand berichtet dem Präsidium und ist diesem verantwortlich. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ist eine Mehrheit nicht feststellbar, ist die einheitliche Stimmabgabe des Vereinspräsidenten und des Vizepräsidenten erforderlich. Kommt ein Votum nicht zustande, ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung einzuholen.
4. Präsidium und Ressortvorstand beschließen gemeinsam mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung für die Erledigung der Vorstandsaufgaben. Die Geschäftsordnung soll die Aufgabenbereiche der Mitglieder des Präsidiums und des Ressortvorstandes regeln und auch zum Zwecke der Erfüllung des Vereinszwecks (§ 2) Ordnungen erfassen, die für alle Vereinsmitglieder verbindlich sind.

Der Vorstand verpflichtet im Rahmen eines Anstellungsvertrages einen Betriebsleiter der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf. Der Betriebsleiter ist den Weisungen des Vorstandes unterworfen. Der Aufgabenbereich und die Kompetenzen des Betriebsleiters sind in dem Anstellungsvertrag zu regeln.

Der Vorstand bestellt für bestimmte Aufgaben Beiräte. Sie gehören nicht dem Vorstand an und sind dessen Weisung unterworfen.

Präsidium und Ressortvorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Eine Vertretung ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, eine Vorstandssitzung einzuberufen. Für die Frist gilt § 8 Ziffer 3) der Satzung.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch ein Vorstandsmitglied aus dem Präsidium und ein Mitglied aus dem Ressortvorstand gemeinschaftlich vertreten.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch mit einem Vereinsmitglied zu besetzen. Dem Vorstand sollen grundsätzlich keine Vereinsmitglieder angehören, die ein Anstellungsverhältnis zu dem Verein unterhalten oder vom Verein für anderweitige Tätigkeiten eine Vergütung beziehen.

§ 10 Beirat und Betriebsleitung

Der Vorstand kann aus dem Mitgliederkreis Beiräte berufen. Die Beiräte können mit der Erledigung ständiger oder auch besonderer Aufgaben des Vereins respektive Maßnahmen betraut werden. Die Beiräte vertreten den Verein nicht im Sinne des § 26 BGB. Die Berufung eines Beiratsmitglieds ist an die Amtszeit des Vorstandes (§ 9 Ziff. 6) gebunden.

Die Abberufung eines Beiratsmitgliedes erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

Für die Zweckverwirklichung des Vereins ist ein Betriebsleiter anzustellen, der nicht Mitglied des ehrenamtlich tätigen Vorstandes sein darf. Der Betriebsleiter ist den Weisungen des Vorstandes unterworfen. Er berichtet dem Präsidium und dem Ressortvorstand. Auswahl und Vereinbarung eines entsprechenden Anstellungsvertrages unterliegen einem Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht. Minderjährige im Sinne des BGB werden durch ihre sorgeberechtigten Eltern vertreten.
2. Das Stimmrecht kann grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Mit schriftlicher Vollmacht kann ein stimmberechtigtes Mitglied im Einzelfall seine Stimme auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Die Übertragung ist der Versammlungsleitung vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein stimmberechtigtes Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 12 Aufwendersatz

1. Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.
2. Der Vorstand ist befugt, für Tätigkeiten im Dienst des Vereins entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abzuschließen. Das gilt auch für Aufwendersatz. Die steuerlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten.
3. Mitgliedern des Vorstandes kann eine Aufwenderschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden.

§ 13 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können volljährige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Beirat angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Satzung des Reitclubs am Olympiapark e.V.

3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.
4. Eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ist verbindlich durch den Verein für den Vorstand abzuschließen.

§ 16 Auflösung

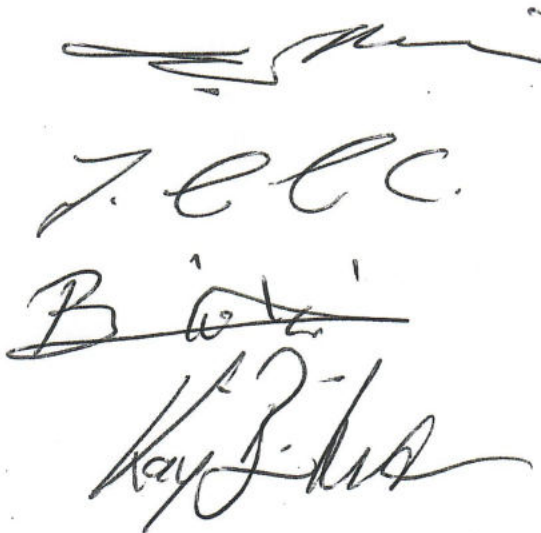
1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Land Berlin zu, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins Reitclub am Olympiapark beschlossen worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gegeben und beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 30. August 2022

für den Vorstand



The block contains four handwritten signatures in black ink. The first signature is a stylized cursive name. The second signature is 'J. E. C.'. The third signature is 'B. J. A.'. The fourth signature is 'Kay J. A.'.